

Satzung
der Stadt Ebermannstadt über die Gebühren
für die Märkte der Stadt Ebermannstadt
(Marktgebührensatzung)

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund des Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Einrichtungen, die den Märkten der Stadt Ebermannstadt dienen, erhebt die Stadt Ebermannstadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Einrichtungen sind die jeweils in der Marktsatzung festgelegten Flächen und alle sonstigen, dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung genutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Wird der Platz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr; das Gleiche gilt bei anderweitiger Vergabe des Standplatzes.
- (3) Belege über die Zahlung der Standplatzgebühren ist der Marktaufsicht der Stadt Ebermannstadt auf Verlangen vorzuweisen. Die Belege sind nicht übertragbar.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zuteilung, Überlassung oder der tatsächlichen Inanspruchnahme der Markteinrichtung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert im Voraus für die gesamte Dauer des Marktes auf eines der Konten der Stadt zu entrichten.

§ 4
Höhe der Gebühren und Gebührenmaßstab

- (1) Frühjahrsmarkt, historischer Markt, Kirchweihmarkt, Herbstmarkt:

Die Gebühr bemisst sich nach Verkaufsständen und umfasst den gesamten Markttag.

Kosten für einen reinen Verkaufsstand:

Standplatz mit Marktstand der Stadt einschließlich Aufbau	50,00 €
Standplatz mit eigenem Stand/ Pavillon, 3 Meter	25,00 €
zusätzlich:	
Jeder weitere angefangene laufende Meter	10,00 €
Verkauf von Speisen und Getränken	25,00 €

Kosten für einen Verkaufsstand mit Erlebnisangebot:

Standplatz mit Marktstand der Stadt einschließlich Aufbau	25,00 €
Standplatz mit eigenem Stand/ Pavillon, 3 Meter	15,00 €
zusätzlich:	
Jeder weitere angefangene laufende Meter	5,00 €

Kosten für Stände mit reinem Erlebnisangebot:

Keine Standkosten

Für die Bereitstellung eines Strom- oder Wasseranschlusses wird eine Gebühr von jeweils 10,00 € berechnet.

(2) Weihnachtsmarkt:

Die Gebühr bemisst sich nach Verkaufsständen und umfasst das gesamte Marktweekende.

Standplatz mit Marktstand der Stadt einschließlich Aufbau	110,00 €
Starkstromanschluss	45,00 €

(3) Wochenmarkt:

Keine Standkosten

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ebermannstadt über Gebühren der Märkte in Ebermannstadt vom 11.07.2011 außer Kraft.

Ebermannstadt, 27.02.2024


Christiane Meyer
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Ebermannstadt, Ausgabe 04, Jahrgang 47, bekanntgemacht.